

Anhang

LS 413.251.5

Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen

(Änderung vom 5. Mai 2020)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen vom 10. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Bildungsrat beschliesst:

Aufnahme, definitive Promotion

§ 3. Für die definitive Aufnahme bzw. Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- lit. a unverändert.
- b. keine Abweichung von insgesamt mehr als 2 Punkten unter 4,
- c. nicht mehr als zwei Fachnoten unter 4.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2020/2021 begonnen haben, gelten die Promotionsbedingungen gemäss § 3 des Promotionsreglements für die kantonalen Handelsmittelschulen in der Fassung vom 22. August 2011. Sie gelten längstens bis Ende Schuljahr 2025/2026.